

Bern, 28. April 2021

## **Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zur Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) und zur Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (AKLV).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

AvenirSocial möchte an dieser Stelle festhalten, dass wir mit den weitreichenden Änderungen in der Familienpflege aus fachlicher Sicht eine Verschlechterung der Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien und der dort wohnenden Pflegekinder befürchten.

Die vorgesehenen Änderungen wurden leider nicht mittels Pilotprojekts auf ihre Praxistauglichkeit geprüft. Auch wurden aus Sicht von AvenirSocial den Auswirkungen auf die Pflegekinder, die Pflegeeltern und die Dienstleistungserbringer in der Familienpfleger DAF's zu wenig Beachtung geschenkt. Verschiedene Einwände und Befürchtungen von Seiten der DAF blieben über Jahre durchs KJA unberücksichtigt. Der Bereich der stabilen Begleitung von Langzeitpflege und die Gewinnung von Pflegefamilien sind sicherlich die kritischsten Punkte. Die Umsetzung der Verordnung sollte stetig evaluiert werden, so dass negative Auswirkungen zu Lasten der Pflegekinder rasch korrigiert werden können.

Unsere Ausführungen basieren auf der Grundlage der Stellungnahme der AG DAF. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat  
Co-Geschäftsleiter

Tobias Bockstaller  
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen

## Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Artikel inkl. Änderungsanträge (grün/rot)	Begründung/Hinweise
<p><b>Art. 3 Ambulante Leistungen</b></p> <p>Das kantonale Angebot umfasst folgende ambulante Leistungen:</p> <p>a Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre <b>oder ambulante</b> Leistung,</p> <p>b Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen,</p> <p>c Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts,</p> <p>d Sozialpädagogische Familienbegleitung,</p> <p><del>e Intensivbegleitung in der Familie,</del></p> <p>f <b>Befristete</b> sozialpädagogische <b>Beratung Begleitung</b> bei <b>Langzeit</b>Unterbringungen in der Familienpflege,</p> <p>g <b>langfristige</b> Sozialpädagogische Begleitung bei <b>Wochen</b>Unterbringungen in der Familienpflege,</p> <p>h Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Familienpflege,</p> <p>i Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung,</p> <p>i2 <b>Vermittlung von Entlastungs- und Ferienplätzen</b></p> <p>k Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien.</p>	<p>Es braucht erfahrungsgemäss auch immer wieder Nachbetreuung im Anschluss an eine ambulante Leistung. Beispielsweise ein ambulantes Wohncoaching, ein ambulantes Jobcoaching oder ein externes Wohn- und Arbeitsexternat, wenn ein Jugendlicher / junger Erwachsener nach einem Aufenthalt in der der Pflegefamilie nicht in sein Herkunftssystem zurückkehrt.</p> <p>e): Die Intensivbegleitung in der Familie soll als Leistung gelöscht werden und mit der Leistung Art.3d Sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF) zusammengefasst werden. Es gibt keine fachliche oder praktische Abgrenzung zwischen diesen zwei Leistungen, welche klar wäre. Die Intensivbegleitung unterscheidet sich in der Quantität, was jedoch kein Unterscheidungsmerkmal ist, da ja auch die SpF intensiv angeboten werden kann.</p> <p>f) und g): Das aktuelle Modell der Aufteilung von Langzeitunterbringung (Verrechenbar im Stundenansatz) und der Wochenunterbringung (befristet und verrechnet als Pauschale) entspricht in den meisten Fällen weder dem praktischen Alltag der begleiteten Pflegefamilien noch hält diese Aufteilung wissenschaftlichen Erkenntnissen stand. Solche Zielsetzungen mittels der Aufteilung der Dienstleistungen in Wochen- und Langzeitunterbringung zu erreichen, entspricht einem Idealbild, welches praxisfremd ist. Wochenunterbringung: Dieses in Deutschland gängige Modell ist in der Schweiz nicht etabliert und entspricht nicht der Praxis. Da die Pflegeverträge ohnehin innert 1-3 Monate kündbar sind, kann in keinem Fall von Langzeitunterbringung ausgegangen werden. Auch stützt die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Rückführung auch von langjährig platzierten Pflegekindern. Somit ist schlussendlich jedes Pflegekind faktisch in der Schwebe und eine Rückführung i.S. der Wochenunterbringung kann jederzeit aktiviert werden. Eine Befristung von Wochenunterbringung (18 Monate) macht ebenfalls keinen Sinn. Der Bedarf kann jederzeit vom Leistungsbesteller überprüft werden.</p> <p>i) und i2): Die Vermittlung von Pflegeplätzen muss in zwei Leistungen unterteilt werden, da sie in der Praxis Unterschiede in der Abklärung sowie grosse Unterschiede in der Begleitung aufweisen. Für Pflegeeltern welche Wochenenden und Ferien anbieten</p>

	<p>können in der Regel weniger Anforderungen gestellt werden als bei Pflegeeltern in der Dauerunterbringung.</p>
<p><b>Art. 10 Unterlagen für Leistungs- und Finanzcontrolling</b>  <sup>1</sup> Die für die Ausübung des Leistungs- und Finanzcontrollings erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bis am <del>31. März</del> <b>30. Juni</b> des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.</p>	<p>Diese Unterlagen liegen den Institutionen erfahrungsgemäss per 31. März in noch nicht definitiv vor. Es ist deshalb eine Verlängerung dieser Frist bis Ende Juni vorzusehen, wie dies für die Rechnungslegung gemäss OR vorgesehen ist.</p>
<p><b>Art. 22 Bemessung und Auszahlung</b>  <sup>1</sup> Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 3 wird gestützt auf die Tarife in Anhang 2 vertraglich festgelegt.  <sup>2</sup> Nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgt die Auszahlung der Abgeltung durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.</p> <p><b>Anhang 2</b></p> <p>1 Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung 125 Franken / h    2 Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen 130 Franken / Tag    3 Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts    (Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechtes)  <del>120 Franken / h</del> <b>132 Franken / h</b> Besuchszeit (<del>exkl. Fahrspesen</del>)    4 Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts    (Begleitung bei der Kinderübergabe)  <del>120 Franken</del> <b>132 Franken</b> pro Besuch (<del>exkl. Fahrspesen</del>)    5 Sozialpädagogische Familienbegleitung <del>125 Franken / h</del>  <b>132 Franken / h</b>    6 Intensivbegleitung in der Familie 144 Franken / h    7 Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen    in der Pflegefamilie <del>125 Franken / h</del> <b>132 Franken / h</b>    8 Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen</p>	<p>Leistung 3 und 4 gemäss Anhang 2: Der Stundentarif für die Begleitung des Besuchsrechts ist auf 132.-/h zu setzen, da diese Begleitung von Fachmitarbeitenden ausgeführt werden muss. Hier von geringeren Anforderungen im Zusammentreffen von hochstrittigen Elternteilen zu sprechen ist fachlich nicht haltbar.    Die Fahrzeit bei Leistung 3 und 4 ist wie bei Leistung 5 bis 7 gemäss Tarif zu bezahlen. Würden nur Fahrspesen aber die Arbeitszeit für den Weg nicht bezahlt, führt dies dazu, dass sehr viele individuelle Besuchsbegleitungen, welche die KESB angewiesen hat, nicht mehr wie bisher umgesetzt werden können.    Nicht erwähnt wurde im Vortrag die Fallbezogene Arbeit, welche ebenfalls Teil des Auftrags ist und zu einer professionellen Umsetzung gehört.</p> <p>Leistung 5 gemäss Anhang 2: Der Tarif SpF soll wie im Pilotprojekt bewährt bei 132.- festgesetzt werden. Im Vergleich zu anderen Kantonen wie Zürich oder Basel ist auch dieser Tarif deutlich günstiger.</p> <p>Leistung 7 gemäss Anhang 2: Der Tarif soll bei 132.- festgelegt werden. Durch den Tarif wird ersichtlich, dass es sich um normale Familienbegleitung handelt und es hier somit keine Pikettleistungen mehr beinhaltet. Die Pikettleistung muss monatlich pauschal mit 400.- vergütet werden.    Der Tarif für die Begleitung der Pflegefamilie bei Langzeitplatzierungen ist zu tief, da dies hochkomplexe Systeme beinhaltet und die Mitarbeitenden sicherlich ähnliche Herausforderungen haben wie bei Leistung 6 intensive Begleitung. Es müssen bei Einsätzen nachts oder am Wochenende die zusätzlichen Mehrkosten für die</p>

<p>in der Pflegefamilie <del>400 Franken / Tag</del> 132 Franken / Tag</p> <p>9 Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Pflegefamilie <del>433 Franken / Tag</del> 132 Franken / Tag</p> <p>10 Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung <del>4250 Franken</del> 5625 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz</p>	<p>Mitarbeitenden gemäss OR getragen werden. Dies kann mit einem 50% Zusatz für solche Einsätze gedeckt werden.</p> <p>Leistung 8 und 9 gemäss Anhang 2: Der Tarif soll bei 132.- festgelegt werden. Es gibt keine fachliche Begründung, weshalb die Wochenpflege im Vergleich zur Krisenplatzierung einen geringeren Aufwand oder weniger Fachwissen braucht. Die Arbeit mit dem Herkunftsmillieu dürfte sogar noch komplexer sein. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass hier sicher 7 Tage pro Woche verrechnet werden müssen, da Pikett und auch Einsätze am Wochenende dazugehören.</p> <p>Leistung 10 gemäss Anhang 2: Durch den viel zu tiefen Tarif bei der Vermittlung bei Langzeitpflege führt dies zu einer Verlagerung der Platzsuche und Platzbewirtschaftung an die Sozialdienste oder die KESB, da die DAF's dies so nicht mehr wirtschaftlich anbieten können.</p> <p>Für die seriöse Abklärung eines Pflegeplatzes muss mit mindestens 30 Stunden gerechnet werden. Für einen seriösen Passungsprozess muss mit mindestens 15 Stunden gerechnet werden. Es wird deutlich, dass die vorgeschlagene Pauschale, welche auf einer Stundenleistung von 10 Stunden basiert, in keiner Weise diesen Anforderungen genügt. Aus bisheriger Erfahrung fallen insgesamt mindestens 45 Stunden an, was ein Betrag 5'625.- von pro Vermittlung und Passung ausmacht.</p>
<p><b>Art. 23 Anpassung der Tarife</b></p> <p>1 Die Tarife werden <del>periodisch</del> jährlich in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum <del>und die Teuerung</del> angepasst.</p>	<p>Die Anpassung soll jährlich erfolgen, da periodisch auch viel längere Zeiträume umfassen kann. Die Anpassung soll nicht einzig von der Lohnentwicklung des Kantonspersonals abhängen, da die Mitarbeitenden keine Kantonsangestellten sind und es neben den Lohnkosten auch andere Kostentreiber gibt.</p>
<p><b>Art. 24 Dolmetschkosten</b></p> <p>1 Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz entschädigt bei Leistungen nach Artikel 3 <del>Absatz 1 Buchstabe b, d und e</del> die Kosten für den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, wenn dieser zwingend notwendig ist und die Dolmetscherinnen und Dolmetscher</p>	<p>Im Vortrag wurden hier nur gewisse Leistungen aufgezählt. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Der Einsatz von Dolmetscher kann sämtliche ambulanten Leistungen betreffen. So ist auch bei der Nachbetreuung, bei Besuchsbegleitungen oder im Rahmen von DAF-Leistungen davon auszugehen, dass es immer wieder fremdsprachige Eltern gibt, welche sich nicht genügend auf Deutsch verständigen können.</p>

<p>a ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,  b einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder  c sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss Buchstabe a oder b befinden.</p>	
<p><b>Art. 26 Bemessung der Abgeltung</b>  <sup>1</sup> Die Abgeltung erfolgt für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und entspricht dem im Pflegevertrag vereinbarten Pflegegeld.  <sup>2</sup> Sie beträgt jedoch höchstens  a 75 Franken pro Tag bei einer Langzeitunterbringung,  b 95 Franken pro Tag bei einer Wochenunterbringung <del>oder bei einer Krisenunterbringung,</del>  c 110 Franken pro Tag bei einer Krisenunterbringung  d 75 Franken pro Tag bei einer regelmässigen Unterbringung an Wochenenden oder in den Ferien, die während einer begrenzten Zeitdauer der Entlastung der Herkunftsfamilie dient.</p>	<p>Eine Abstufung unter den Platzierungsformen ist aufgrund des unterschiedlichen Aufwands gerechtfertigt und angemessen. Eine Krisenplatzierung erfordert von einer Pflegefamilie einen grösseren zeitlichen Aufwand, häufig wird auch Tagesstruktur angeboten. Deshalb soll eine Pflegefamilie auch höher entschädigt werden. Da andere Kantone (z.B. ZH 110.-) höhere Tarife an die Pflegefamilien bezahlen, besteht noch die Gefahr, dass die Pflegefamilien vor allem mit DAF's zusammenarbeiten wollen, welche ausserkantonale Platzierungen durchführen. Dies hat eine Reduktion der Plätze für Berner Kinder zur Folge. Die Tarife sollten an das Niveau von Zürich angepasst sein.</p> <p>Wird diese Regelung von 5 Tagen bei Wochenpflege eng ausgelegt, führt dies dazu, dass eine Wochenpflege im Monat 1'900.- (20 Tagen x 95.-) ergibt und eine Langzeitpflege 2'250.- (30 Tage x 75.-). Somit kehrt sich ein anfänglich höherer Tarif ins Gegenteil um. Hier sollten pauschal 30 Tage verrechnet werden, wie dies auch bei den Heimen gemäss Art. 13 gemacht wird.</p>
<p><b>Art. 27 Erhöhung der Abgeltung</b>  <sup>1</sup> Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehene Abgeltung kann um maximal 50 Prozent erhöht werden, wenn  a bei Kindern mit <b>Behinderungen</b> einem ausserordentlich hohen Pflege- und Betreuungsbedarf entsteht,  b die Betreuung mit einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d verbunden ist.</p>	<p>Der Begriff der Behinderung ist viel zu eng gefasst, da ein ausserordentlich hoher Pflege- und Betreuungsbedarf auch unter psycho-sozialen Gründen, Entwicklungsverzögerungen, biografische Traumata usw. entstehen kann. Somit ist der Begriff Behinderung zu streichen.</p> <p>Die bisherigen Pflegeverhältnisse sollen auf jeden Fall weitergeführt werden können und nicht wegen der Absenkung des Pflegegeldes aufgelöst werden müssen. Hier soll eine Übergangsfrist festgesetzt werden.</p>

<p>c bei bisherigen Pflegeverhältnissen, die durch die Verordnung gesenkt werden müssten, gilt eine Übergangsfrist von max. 5 Jahren.</p>	
<p><b>Art. 42 Abzugsberechtigte Beträge</b>  <sup>1</sup> Soweit steuerlich abzugsberechtigt und bei Selbständigerwerbenden nicht bereits im steuerbaren Erfolg eingerechnet, können folgende Beträge bei der Berechnung des für die Beitragspflicht massgebenden Einkommens in Abzug gebracht werden:      a geleistete Unterhaltsbeiträge,      b Kosten der Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind,      c Versicherungsbeiträge,      d Krankheits- und Unfallkosten. Zusätzlich können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für jedes unterhaltsbedürftige Kind 5000 Franken in Abzug gebracht werden.  <del><sup>3</sup>Freiwillige Einzahlungen von Unselbständig-erwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.</del></p>	<p>Das Berechnungssystem soll so einfach wie möglich gehalten werden ohne viele Abzüge oder Aufrechnungen. Besonders stossend ist, dass hier die Einzahlungen fürs Alter, welche legal und vom Staat gewollt passieren, plötzlich aufgerechnet werden, statt beim steuerbaren Einkommen zu bleiben. Die Einzahlungen in die 2. und 3. Säule sind weder missbräuchlich noch primär kostenoptimierend, sondern vom Staat beabsichtigte Vorsorgemassnahmen fürs Alter. Die Eltern werden sonst im Alter nochmals für die Fremdplatzierung Nachteile erfahren.</p>